

## Wohlwollen für den neuen Bürgermeister

### Autor des Beitrages ist ehrenamtlich für den CSU-Stadtverband aktiv

Unter der Überschrift „Wenn spät im Rathaus Licht ist“ veröffentlicht eine Regionalzeitung ein wohlwollendes Porträt zum Amtsantritt des neuen Bürgermeisters einer Kleinstadt. Ein anonymisierter Beschwerdeführer sieht in dem Beitrag unter der Überschrift „Wenn spät im einen Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten). Der Autor des Artikels sei Schriftführer im Ortsvorstand der CSU und arbeite eng mit dem Bürgermeister zusammen. Auf diese Tätigkeit weist die Redaktion nicht hin. Es gebe im vorliegenden Fall auch keinen triftigen Grund für eine Veröffentlichung, da erst vor kurzem der eigentlich zuständige Redakteur den neuen Rathauschef vorgestellt habe. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, er könne die von dem Beschwerdeführer geäußerte Kritik nicht nachvollziehen und weise die Vorwürfe zurück. Der freie Mitarbeiter habe den beanstandeten Artikel geschrieben, da sich der zuständige Redakteur zu diesem Zeitpunkt im Urlaub befunden habe. Der Hintergrund der Beschwerde dürfte laut Chefredakteur politischer Natur sein, da das Bürgermeisteramt als Ergebnis der Kommunalwahl von der SPD zur CSU gewechselt sei. Der Chefredakteur verwahrt sich gegen den Vorwurf, die Redaktion bevorzuge in ihrer Arbeit einseitig die CSU. Es stelle keine presseethisch unzulässige Doppelfunktion dar, wenn ein freier Mitarbeiter in seiner Freizeit ein unbezahltes Ehrenamt in einer politischen Partei wahrnehme. Im ganzen Bericht – so der Chefredakteur – werde kein einziges Mal die Parteizugehörigkeit des neuen Bürgermeisters genannt. Auch die Bezeichnung „CSU“ finde sich dort nicht.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Trennung von Tätigkeiten. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Der Autor des kritisierten Beitrages war zum Zeitpunkt der Berichterstattung Funktionsträger im Parteiverband des Ortes, in dem der im Artikel Porträtierte Bürgermeister ist. Er schreibt damit als lokalpolitischer Funktionsträger über einen lokalpolitischen Amtsträger. In der politischen und journalistischen Tätigkeit des Verfassers des beanstandeten Artikels ist laut Richtlinie 6,1 des Pressekodex eine Doppelfunktion zu sehen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Autor und der Porträtierte derselben Partei angehören. Schon der Anschein einer (positiven wie negativen) Voreingenommenheit des Autors ist geeignet, das Vertrauen der Leserschaft in die Unabhängigkeit des Presseorgans und darüber hinaus das Ansehen der Presse zu schädigen. Die Redaktion hätte dafür sensibilisiert sein müssen, einen anderen Mitarbeiter für das Porträt einzusetzen oder aber zumindest den Lesern den

unterstellbaren Interessenskonflikt des Autors offen zu legen.

**Aktenzeichen:**1081/20/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Tätigkeiten (6);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge